Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Sader,

Heinz

Jahrgang

vom

bis

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 2609

1 AR (RSHA) 793/65

Günther Nickel
Berlin SO 36

Ps 3

Beiakten:

1) Bzs. A. Tempelhof / Zo 181 Sen. f. Inneres gegen EB getr. gem. Vfg v. 21.5.65/H.

2) 4 Sp Ls 764/47 Bie getr. gem. Vfg v. 21.5.65/H.

1 AR 123/63

P .....

1

Verstorben am 22.12.1963

Reg Nr. 49164

SHA Hannover I

Personalien:

Name: Heinz Sader

geb. am 13.8.1909 in Tauer

wohnhaft in Lüneburg, Wilschenbrucher Weg 14

Jetziger Beruf: .....

Letzter Dienstgrad: .....

Beförderungen:

am ..... zum .....

am ..... zum .....

am ..... zum .....

am ..... zum .....

am ..... zum .....

am ..... zum .....

Verstorben

Kurzer Lebenslauf:

von ..... bis .....

von ..... bis .....

von ..... bis .....

von ..... bis .....

von ..... bis .....

von ..... bis .....

von ..... bis .....

von ..... bis .....

Spruchkammerverfahren: Ja/nein

Akt.Z.: ..... Ausgew.Bl.: .....

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Aktenzeichen: . . . . . Ausgew.Bl.:. . . .

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)	. . . . .		
2)	. . . . .		
3)	. . . . .		
4)	. . . . .		
5)	. . . . .		
6)	. . . . .		
7)	. . . . .		
8)	. . . . .		
9)	. . . . .		
10)	. . . . .		

Ps 3

3

S a d e r	Heinz	13.8.09 Tauer
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen
Enthalten in Liste S 1 unter Ziffer 3

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1938 in (Jahr)
Berlin W 35, Pallasstr. 13

1960: Lüneburg, Wilschenbrucker Weg 14 (H)

Lt. Mitteilung von SK ....., ZSt, WASt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 3.6.64 an: SK. Niedersachsen Antwort eingegangen: 16. JUNI 1964

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 16.6.1964 in 1. Wohnsitz: Lüneburg,
Wilschenbrucher Weg 14
2. Wohnsitz: Hannover, Hamburger Allee 2

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung .....
vom ..... verstorben am: .....
in .....
Az.: .....

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

4

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 3. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
z.H.v. Herrn KOK Seth -o.V.i.A.-
3 Hannover
Am Welfenplatz 4

VIII

LKPA NIEDERSACHSEN
Sonderkommission - Z -
Eingang 5. 6. 64
TB. NR.: 868/64

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzigen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schicksals der nachgenannten Person erforderlich:

Sader	Heinz
(Name)	(Vorname)
13.8.09 Tauer	Lüneburg, Wilschenbrucker Weg 14
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage
Roggentin
(Roggentin) KK

Ke/Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
lauten richtig: Krim.Rat a.D. - jetzt Angestellter - Heinz SADER,
geb. 13.8.1909 in Tauer/Thorn.

Die gesuchte Person ist - ~~war~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
Seit 21.11.1960 Lüneburg, Wilschenbrucher Weg 14.
Seit 4.9.61 II. Wohnsitz: Hannover, Hamburger Allee Nr. 2.
ist verzogen am - nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor. -

Die gesuchte Person ist verstorben am - in

beurkundet beim Standesamt - Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit -

Todeserklärung durch AG -

am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen
- Sonderkommission Z -

Der Polizeipräsident in Berlin
- Abteilung I -
16. JUNI 1964
Anlagen:
Briefmarken:

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -
1000 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

nach fol. zurückgesandt
7.4

Pol.Präs.Berlin - Abt. I - I 1 - KI 1- 1600/63

(Name and address of requesting agency)

5

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 13.8.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: S a d e r , Heinz (e) 1200504
Place of birth: 13. 8. 09 Tanner
Date of birth:
Occupation: Stubaf.
Present address:
Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.) (Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓		7. SA			13. NS-Lehrerbund		
2. Applications	✓		8. OPG			14. Reichsaerztekammer		
3. PK	✓		9. RWA			15. Party Census		
4. SS Officers			10. EWZ			16		
5. RUSHA			11. Kulturkammer			17.		
6. Other SS Records			12. Volksgerichtshof			18.		

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Juni 1943: IV A 3

Unterlagen ausgew. - Fotokop. angef. -

21 Bef. Bl. SD 45/41 (RSHA)

V 4/9.63

Form AE/GER-205
(Sept. 62)

AUG. 15 1963 (Date Request Received) (Date Answer Transmitted)

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

6

Name: Sader Heinz

G. D. 13.8.09. Ort: Pauel

Stand: cand. ~~ing~~ jur.

Wohnung: ~~H ...~~ ~~...~~
Erfurt Albrechtstr. 57

O.G. ~~Halle~~ Erfurt

Gau: ~~Halle M.~~ Thüringen

Mitgl.-Nr. 244753 Eingetr.: 1. Mai 1930

Ausgetreten:

Wiedereingetreten: 1. Juni 32 // pUKL/Thür. v. 21.3.34
abm. zu. 6.32 Erft.

30. April 1932

6. Feb. 1935

8

2. 1. 34.

30. April 1932

6. Feb. 1935

Name: Sader Franz

Geborene:
Verehlichte: cand. jur.

Geb.-Datum: 13. 8. 09 Geb.-Ort: Tauer

Mitgl.-Nr.: 244 753 **Aufnahme:** 1. 5. 30

Aufnahme beantragt am:

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Gelöscht:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von

Gestorben:

Bemerkungen:

Übertr. 9/35/8 von Erfurt

Wohnung: M., Mappenerstr. 2

Ortsgr.: Münster Gau: Westf.-Nord

Monatsmeldg. Gau: Westf. Nd. Mt. 6.38 Bl. 39

Lt. RL./ vom

Wohnung: B. W. 35 Pallasstr. 13

Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./ vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

10

Vermerk

S a d e r war lt. der Liste der Leih-Verausgabungen, S. 41 (1939/41) beim Ref. II C 1 (GVPl. v. 1940 = Kulturforschung, und nach dem GVPl. v. 1941 = Haushalt und Besoldung) tätig. In den Tel. Verz. des RSHA von 1942 und 1943 sowie in der Ostliste wird er für IV A 3 sowie in der Seidel-Aufstellung für das Nachfolgereferat IV A 1 b (Reaktion, Opposition, Legitimismus, Liberalismus, Heimtücke-Angelegenheiten) benannt. Gegen ihn waren die Spruchkammerverfahren
Spr. A. Tempelhof / Zo 181 und
4 Sp Ls 764/ 47 Bielefeld anhängig.

B., d. 17. Febr. 1965 zu 1) + 2) 27. erf.

18. Feb. 1965

1 AR 123/63 (Ps 3)

1) Spruchkammerakten Spr. A. Tempelhof / Zo 181 bei der Senatsverw. für Inneres erfordern

2) Spruchkammerakten 4 Sp Ls 764/47 beim Ltd. OMA Bielefeld erfordern

3) Alsdann wiedervorlegen.

17. FEB. 1965

11

Der Senator für Inneres

I F 1 - 0258 (Sader, Heinz)

Berlin 31, den 24. Febr. 1965
Fehrbelliner Platz 2
~~Fernruf: 87 04 66~~
Innenbetrieb (95) ~~4283~~ 3810
Fernruf: 7801 3810

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Vertraulich - Verschlossen!
Mit Empfangsbekenntnis!

26. Feb. 1965

Betr.: Heinz S a d e r, geboren am 13. August 1909

Vorg.: Ihr Schreiben vom 18. Februar 1965 - 1 AR 123/63 (Ps 3) -

Anl.: 1 Akte(n)/ ~~Auskunft des BDC/ Fotokopie(n)~~

Auf Grund des § 17 ~~- § 13 Abs. 4~~ des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 20. Dezember 1955 (GVBl. S.1022) übersende(~~n~~) ich / ~~wir~~ Ihnen die erbetene(~~n~~) Entnazifizierungsakte(n) ~~- die Auskunft des Berlin Document Center Nummer vom und Fotokopie(n) sämtlicher / der wesentlichsten Unterlagen des BDC~~ über den / ~~die~~ Obengenannte(n) zur Einsichtnahme mit der Bitte um Rückgabe ~~der Akte(n) - Fotokopie(n) bis zum~~ nach Gebrauch.

~~In meinem / unserem Archiv konnten keine Unterlagen über den / die~~ Obengenannte(n) ermittelt werden.

~~Das Berlin Document Center hat durch die beigefügte Auskunft Nummer vom mitgeteilt, daß Unterlagen über den / die Obengenannte(n) nicht ermittelt werden konnten ("negativ").~~

Eine Weitergabe der Unterlage(n) ist nur im Rahmen des § 17 aaO. zulässig.

Im Auftrage

(Magen)

Ps 3

V.

1.) Als HR-Sache eintragen

2.) 15. 3. 1965 (weitere Gps. H ?)

12. MRZ. 1965

[illegible]

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Bielefeld

Geschäfts-Nr.: 45 pLs 764/47 Bie

Bielefeld, den 25. 2. 1964

Postfach: 200
Fernsprecher: 6 32 41
Fernschreiber: 0 932 632

13

JUSTIZBEHÖRDEN 5.3.65 12-14 3. BERLIN-MOABIT

Auf das Schreiben vom 18.2.1965
1 AR 123/63 (Ps 3)
793/65

werden die Akten:

Heinz S a d e r

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

Hörmann
(Hörmann)
Justizangestellter

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

B e r l i n 21
Turmstr. 91

14

Abteilung I
I 1 - KJ 2
Eingang: 11. MRZ. 1965
Tgb. Nr.: 1981/65
Krim. Kom.: 6
Sachbearb.:

1 AR (RSHA) 793/65

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -
z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964 mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 8. MRZ. 1965
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Le

15

I 1 - KI 2 Berlin, den 3. 1965

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des Heinz Sadler
Az. 45pLs 764/47 wurden 6 Blatt fotokopiert.

Verbleib:
a) 6 Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt 16/21.
b) Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

Nelles, POw

Ay

16

Das Spruchgericht

6. Spruchkammer

Az.: 4 Sp. Ls. Nr. 764/47.

Urteil

Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren

gegen

den ~~xxxxxxxxxx~~ den ehemaligen Kriminalrat

Heinz S a d e r

wegen Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei

geboren am 13.8.1909 in Tauer Krs.Thorn, zuletzt wohnh.Berlin-Tempelhof, ggl.früher evgl., verh., unbestr.,z.Zt.i.Intern.Lager Staumühle,Intern.Nr. 102 634, deutsch.Reichs-

hat die 6.Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld in der Sitzung angehör.

vom 28.April 1948,

an welcher teilgenommen haben:

~~xxxxxxxxxx~~ Landgerichtsrat Behnke
als Vorsitzender,

Schöffe Gartenmeister Hermann Deister,

Schöffe Bauer August Niemann,
als Beisitzer,

~~xxxxx~~ Staatsanwalt Dr.Seidel
als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Otzko
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird als Angehöriger der Geheimen Staatspolizei (Kriminalrat) nach dem 1.September 1939 in Kenntnis des verbrecherischen Charakters dieser Organisation zu einer Geldstrafe von

8 ooo.-- achttausend - Reichsmark

verurteilt, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je 25.-- fünfundzwanzig Reichsmark 1 Tag Gefängnis treten.

Die erkannte Strafe ist durch die Internierungshaft verbüßt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist rechtskräftig. Bielefeld, den

Justizangestellter Inspektor

Form. 159

17

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist Sohn eines Reichsbahninspektors. Nach Ablegung der Reifeprüfung in Erfurt studierte der Angeklagte Rechtswissenschaft in Jena und Halle und legte im Dezember 1933 die erste juristische Staatsprüfung ab. Bald nach seiner Ernennung zum Gerichtsreferendar schied er Mitte 1934 aus dem Justizdienst wieder aus, weil er infolge Ablebens seines Vaters nicht mehr die für die Referendarausbildung erforderlichen finanziellen Mittel aufbringen konnte. Er war darauf vorübergehend als Angestellter in einem Wettbüro tätig, da er eine seiner Berufsausbildung entsprechende anderweite Stellung nicht finden konnte. Als er in dieser Zeit ständig fehlschlagender Bewerbungen zufällig einen seiner Jenenser Verbandsbrüder (Dr.Fischert) traf, der damals Leiter der Stapoleitstelle in Münster war, und von diesem darauf aufmerksam gemacht wurde, daß er bei der Gestapo ein Unterkommen finden könne, bewarb sich der Angeklagte bei der Stapoleitstelle in Münster um Anstellung. Er wurde am 15.August 1935 dort als Kriminalangestellter eingestellt und hier zunächst informatorisch in den Referaten Rechtsgegner, Linksgegner, Parteiwirtschaft, Kirche, Spionage sowie in der Kartei und Aktenverwaltung beschäftigt. Von September 1936 ab nahm er an einem Kriminalkommissarlehrgang in Berlin teil und legte anschliessend im März 1937 die Kommissarprüfung ab. Darauf wurde er als Hilfskommissar in das Beamtenverhältnis übernommen und mit Wirkung vom 1.Oktober 1937 zum Kriminalkommissar ernannt. Am 1.Mai 1937 wurde er an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin, seit September 1937 Amt IV des RSHA., abgeordnet und einige Monate später dorthin versetzt. Hier war er ununterbrochen bis zum Zusammenbruch im Referat "Rechtsgegner" - II C bezw. IV A 3 bezw. IV A 1 b als Sachbearbeiter und seit Mai 194o als Sachgebietsleiter für das Sachgebiet "Reaktion" tätig. Als Hauptarbeitsgebiete gehörten hierzu die "Wehrmacht" und die "Fürsten", dabei u.A.die laufende Überwachung des Verkehrs zwischen dem Hause Doorn und dem Reichsgebiet. Am 1.November 1941 wurde der Angeklagte zum Kriminalrat befördert.

Der Angeklagte ist am 1.Mai 193o Mitglied der NSDAP und der SA geworden. Der SA hat er bis 1935 zuletzt als Obertruppführer angehört. Mitglied der SS ist der Angeklagte wegen seiner damaligen Kinderlosigkeit nicht geworden. Er blieb deshalb seit 1941 SS Bewerber, erhielt aber noch Anfang Februar 1945, als er mit einem Teil seines Amtes bereits nach Hof in Oberfranken verlegt war, einen grünen Uniformausweis, der ihn zum Tragen der Uniform eines Sturmbannführers berechtigte.

18

Dieser Sachverhalt beruht auf den insoweit glaubwürdigen eigenen Angaben des Angeklagten. Er wird beschuldigt, nach dem 1.September 1939 der Geheimen Staatspolizei als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass diese Organisation zu verbrecherischen Handlungen im Sinne der V.O.Nr.69, zwecks Verfolgung und Ausrottung des Judentums, zwecks Niederdrückung und Ausmerzung politischer Gegner und Durchführung des Zwangsarbeiterprogrammes benutzt wurde. Der Angeklagte bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben, weil er den verbrecherische Charakter des Gesamteinsatzes der Gestapo nicht erkannt habe. Er konnte jedoch mit dieser Einlassung nicht durchdringen.

Zunächst war bedenkenfrei festzustellen, dass der Angeklagte während der ganzen Kriegszeit im Dienste der Geheimen Staatspolizei tätig gewesen ist. Er gehört somit zu den vom Spruchkammerverfahren Betroffenen. Aber auch in subjektiver Hinsicht liegen die Voraussetzungen für eine Verurteilung des Angeklagten nach der Verordnung Nr.69 vor.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zugegeben, dass ihm die judenfeindliche Tendenz der Partei bekannt gewesen ist, Auch das Bestehen eines ausgestalteten Judenreferates bei der Geheimen Staatspolizei war dem Angeklagten natürlich bekannt. Er will jedoch über Inhalt und Umfang der Tätigkeit dieses Referates nichts haben in Erfahrung bringen können. Der Angeklagte hat auch zugegeben, gewusst zu haben, dass die Juden zum Tragen des sie diffamierenden Judensterns verpflichtet waren. Er hat auch Juden mit dem Judenstern in Berlin gesehen. Er hat ferner auch die Kenntnis der sogen.Nürnberger Gesetzgebung und sonstiger Beschränkungen der Juden auf den versdhiedensten Gebieten zugegeben. In der Gesamtschau stellt sich diese Behandlung der Juden als menschenunwürdig dar, wie sie in einem geordneten Gemeinschaftsleben bei gesitteten Völkern nicht vorkommen darf. Insoweit hat die Beweisaufnahme hinsichtlich der Judenverfolgung dem Angeklagten den Nachweis der Kenntnis von Menschlichkeitsverbrechen erbracht. Hinsichtlich der Verfolgung der politischen Gegner hat der Angeklagte gewusst, dass hierbei als beste und erfolgreichste Waffe das Konzentrationslager von der Gestapo zur Anwendung gebracht wurde. Ihm war, wie er zugegeben hat, bekannt, dass die Einweisung in die KZ Lager im Verwaltungswege, also ohne vorherige gerichtliche Verurteilung und auch auf unbestimmte Zeit vorgenommen wurde, wobei überdies auch keine Beschwerdemöglichkeit gegeben war. Dass diese gerichtlich nicht kontrollierte brutale Freiheitsberaubung ein unmenschliches Verfahren ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Es verursacht deswegen auch allgemeine Furcht vor den KZ Lagern, zumal auch aus dem den zur Entlassung aus den Lagern gelangenden Häftlingen ein ebenso unmenschliches Schweigegebot

Schweigegebot auferlegt wurde. Mit ihm wollte man gleichzeitig in raffinierter und menschenunwürdiger Weise einschüchternd auf missliebige Nazigegner zum Zwecke ihrer Ausschaltung aus dem politischen Kampf einwirken.

Der Angeklagte hat im Jahre 1939 das KZ Lager Dachau und im Jahre 1941 auch das KZ Lager Sachsenhausen besichtigt. Er will in keinem Falle/bemerkt haben, dort Einrichtungen, die auf eine verbrecherische Behandlung der Häftlinge hindeuteten. Da bekannt ist, dass auch sonst bei Besichtigungen von KZ Lagern, was im übrigen nur sehr selten und mit aller Vorsicht zugelassen wurde, unter der beim Naziregime bei solchen Gelegenheiten geschickt angewandten Tarnungen stattfanden, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Angeklagte insoweit mit der Wahrheit zurückgehalten hat. Er hat bei diesen Besichtigungen Häftlinge im Lager gesehen, will aber Misshandlungen der Häftlinge nicht bemerkt haben. Auch über die Art der Lagerstrafen, deren Bestehen an sich dem Angeklagten bekannt war, will er im einzelnen nichts gewusst haben. Der Angeklagte hat auch zugegeben, dass bei der Gestapo die ~~xxxxxxxxx~~ Einrichtung der sogen. verschärften Vernehmungen bestanden hat. Allerdings will er den dazu ergangenen Erlaß aus dem Jahre 1942 nicht gekannt haben, sondern nur den älteren aus dem Jahre 1935. Im übrigen behauptet der Angeklagte unwiderlegt, daß durch seine Dienstabteilung nur sehr wenig Leute zur Einlieferung in ein KZ Lager gebracht worden seien, dass vielmehr die in Frage kommenden Persönlichkeiten vor die zuständigen ordentlichen Gerichte gestellt worden seien.

Auch zum Fremdarbeiterproblem hat der Angeklagte hinreichende Kenntnis zugegeben. Er wusste, dass diese z.T. zwangsweise nach Deutschland gekommen sind, will jedoch von einer schlechten Behandlung der Fremdarbeiter, abgesehen von Ausgehbeschränkungen nichts erfahren haben. Dass sie der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen waren, war dem Angeklagten zugegebenermassen bekannt. Von Fällen der Lynchjustiz und Abschiessen feindlicher Flieger will der Angeklagte nichts gewusst haben. Bei dem Werdegang und der Intelligenz des Angeklagten unterliegt es nach der Ueberzeugung des Gerichts keinem Zweifel, dass es sich bei den Untaten, die der Gestapo zur Last gelegt werden, nicht um Einzelausschreitungen gehandelt hat, sondern um ein planmässiges von einem Wollen geleitetes Unternehmen, zur Niederhaltung und Bekämpfung der politischen Gegner des Nazisystems, der Juden und aller Elemente die dem Naziregime irgendwie gefährlich erschienen.

Nach alledem hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme in

der -5-

20

Hauptverhandlung festgestellt, dass der ANGEKlagte nach dem 1.9.1939 der Geheimen Staatspolizei als Mitglied angehört hat, obwohl er wusste dass diese Organisation für Begehung von HANDLUNGEN benützt wurde, die durch Artikel 6 der Satzung des Internationalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden sind. Er war daher gemäß der VO.Nr. 69 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu verurteilen.

Bei Bemessung der Strafe war nicht zu übersehen, dass die Gestapo mit ihren Verfahrensmethoden mit ~~xx~~ Recht eine der gefährlichste Organisationen des Naziregimes gewesen ist. Auf ihr unmenschliches Treiben ist zum größten Teil der moralische Zusammenbruch des deutschen Reiches zurückzuführen. Dabei darf aber in Bezug auf den ANGEklagten nicht verkannt werden, dass er an den typischen Gestapo-Methoden nicht beteiligt gewesen ist. Es kann daher nach der Überzeugung des Gerichts im Einblick auf den weiteren Strafrahmen des GESetzes nicht ohne weiteres die Gefängnisstrafe als die gegebene SÜHNE, die in den meisten Fällen der STRAfverfolgung von Gestapobeamten angesprochen werden. Der ANGEklagte hat auf seinem Gebiet der Abwehr unwiderlegt bis auf einige Ausnahmefälle mit den Personengruppen " Fürsten" und dem Gebiet " Wehrmacht" zu tun und über das ERGEBNIS seiner Arbeit den höheren Instanzen insbesondere auch Himmler selbst zu berichten. Daraus ergab sich ohne weiteres sein Abgerücktsein von dem als übel bekannten Exekutivdienst der Gestapo . Ferner war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, der aus finanziellen Nöten zur Gestapo gekommen war, Verständnis für die Bedrängnis der Mitmenschen behalten hat. Seine menschliche Hinstellung gegenüber Verhafteten ist durch die glaubwürdigen Bekundungen des früheren Staatssekretärs und Oberbürgermeisters von Köln Dr. Pünder, der seinerzeit als Verhafteter vom Angeklagten vernommen worden ist, denkbar günstig beleuchtet. Es ist ohne weiteres anzunehmen, dass Dr. Pünder die Fähigkeit sicherer Menschenbeurteilung besitzt. Aber auch der Leumundszeuge Dr. Schmitt, der jahrelang im Gestapogefängnis in Berlin festgehalten wurde und dadurche den Angeklagten beobachten konnte, beurteilt den Angeklagten gleichgünstig. Er wurde während seiner Haftzeit vom Angeklagten im Gefängnis ärztlich in Anspruch genommen und hat diesen behandelt. Dabei stellte er fest, dass des Angeklagten Nerven durch die erlittene Isolierung, der er in seinem Amt ausgesetzt war, äußerst in Mitleidenschaft gezogen waren. Dr. Schmitt hat glaubhaft auf Grund 1 1/2 jähriger Beobachtung des Angeklagten bekundet, dass dieser mit den Referenten seiner Abteilung kaum ein Wort gesprochen hat, völlig einsam seinen Weg ging und dass er von den eigentlichen Vorgängen um sich überhaupt nichts erfuhr. Der Leumundszeuge hat den

21

den Eindruck gewonnen, dass man dem Angeklagten in seiner Behörde nicht zu trauen schien und dass er offenbar kaltgestellt war. Der Zeuge hat sich dmmals veranlassst gesehen, dem Angeklagten gut zuzusprechen, und betont insbesondere den vornehmen Charakter des Angeklagten. Auch das Auftreten des Angeklagten vor Gericht hat in jeder Beziehung zu Gunsten des Angeklagten gesprochen, insbesondere dabei aber seine offensichtliches Bestreben das Gericht bei der Findung der Wahrheit durch offenes Geständnis zu unterstützen. Unter all diesen Umständen wird nach der Ueberzeugung des Gerichts bei diesem Angeklagten der Strafzweck schon durch Verhängung einer Geldstrafe erreicht. Im Hinblick auf die persönlichen guten Charaktereigenschaften des Angeklagten erschien es dem Gericht angebracht, ihn nicht mit einer anrüchigen Gefängnisstrafe zu belegen, zumal er persönlich noch nicht unbestraft und auch an verbrecherischen Handlungen im Sinne der V.O. Nr.69 persönlich nicht beteiligt gewesen ist. Dagegen musste die zu erkennende Geldstrafe für den Angeklagten fühlbar sein. Nach der Ueberzeugung des Gerichts wird bei dem Angeklagten der Strafzweck durch die erkannte Geldstrafe erreicht.

Im Hinblick auf die lange Dauer der Internierungshaft wurde diese aus Billigkeitsgründen bei der Straffestsetzung gemäß § 38 Ziff.2 Verf.O. voll angerechnet. Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe beruht auf § 29 StGB. Die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez.

Behrens

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge vernommen worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

23

Der Polizeipräsident in Berlin 1 Berlin 42, den 18.3.1965
I 1 - KI 2 - 1381/65 Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 00 17 App. 2571

1. Tgb. vermerken : 19. MRZ. 1965
2. UR mit 1 Personalheft und 2 Beiakten

den

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
z. H. v. Herrn KOK S e t h
o. V. i. A.

LKPA NIEDERSACHSEN
Sonderkommission - Z -
Eingang 23. März 1965
TB. NR.: 669/65

3 H a n n o v e r
An Wolfenplatz 4

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A. Genannten zu veranlassen. (gem. Fragebogen Bl. 22 d. A.)

Im Auftrage :

- 1. K. -

Lüneburg, den 21. April 1965

Vermerk

Nach Auskunft der Schwester des im Vorgang benannten Heinz S a d e r , Frau Hildegard B a d e w i t z geb. Sader, geb. am 18.11.1912 in Tauer, wohnhaft Lüneburg Heidkamp 28, ist ihr Bruder bei einem Autounfall am 23.12.1963 in Hannover tödlich verunglückt. Der Tod soll beim Standesamt in Hannover beurkundet sein.

Reg. Nr 49/64 I 22.12.63 verst.

Raab,
Kriminalobermeister

Landeskriminalpolizei
Landeskriminalpolizeistelle
Lüneburg
Az.: 1.K./1270/65

Lüneburg, den 22. April 1965

1. Tagebuch austragen/
2. Urschriftlich
   dem Landeskriminalpolizeiamt
   - Niedersachsen -
   Sonderkommission Z
   in H a n n o v e r

VII

Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen
Eing. 26. APR. 1965
Z.-Tgb. Nr. 669/65

unter Hinweis auf obigen Vermerk zurückgesandt.

Im Auftrage

Krebs,
(Krebs)
Kriminalhauptmeister

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
Tgb.Nr.: 669/65 (VII)

Hannover, den 31.3.1965
Am Welfenplatz 4
Tel.: 62 80 21 - 24
App.: 211 - 212

Eilt! /**Haftsache!**/

Herr Raab

Landeskriminalpolizei
Landeskriminalpolizeistelle
Lüneburg
Eing.: - 5 APR. 1965
Tgb.Nr.: 1270/65
Kommissariat: 1.

An
die Landeskriminalpolizei
- LKP-Stelle Lüneburg -

in 314 L ü n e b u r g

Betr.: Vorermittlungen "Reichsicherheitshauptamt" (NSG)

Bezug: GStA. b. d. KG. Berlin - 1 AR 793/65

Anlg.: 1 Akte mit zwei Beiakten

Beigefügtes Ersuchen der/des GStA. Berlin
wird mit der Bitte um Vernehmung des/der Zeugen/
Beschuldigten Heinz S a d e r ,
Lüneburg,
übersandt. Wilschenbrucher Weg 14

Die Vernehmungsniederschrift wird in 2 facher Ausfertigung erbeten.

Im Auftrage:
Auf Anordnung:

(Daenekas)
Kriminalmeister

25

Landeskriminalpolizeiamt
Niedersachsen
- Sonderkommission Z -
Tgb.Nr. 669/65 (VII)

Hannover, den 5. Mai 1965

Abteilung I
I 1 - KJ 2
10. MAI 1965
Eingang:
Tgb. Nr.: J. 1381/65
Krim. Kom.: 6
Sachbearb.:

An
den Herrn Polizeipräsidenten
- I 1 - KI 2 -
z. Hd. Herrn KHK. Geisler oHViA.

in 1 B e r l i n 42

Betr.: Vorermittlungen "RSHA"

hier: Heinz S a d e r

Bezug: GStA. Berlin 1 AR 123/63

Anlg.: 1 Aktenheft, 1 Entnazifizietungsakte, 1 Beiakte

Nach Erledigung des obigen Schreibens werden/wird die Vernehmungsniederschrift(en) / ein Bericht(e) übersandt.
S a d e r ist am 22.12.1963 in Hannover verstorben.
Sein Tod wurde unter der Reg.-Nr. 49/64 beim Standesamt Hannover I beurkundet.

Im Auftrage:

26

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 1381/65 xxxx

1 Berlin 42, den 18 5.1965
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017, App. xxxx 30 15

1. Tgb. austragen: ✓ 19. MAI 1965

2. Urschriftlich mit Personalheft und Beiakte dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. von Herrn OStA S e v e r i n
-o.V.i.A.-

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 14 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage

Ma

V.

✓ 1) StA. 4 StA 764/47 Bü heranz.

✓ 2) StA. Tempelhof / 20 181 gegen EB heranz.

✓ 3) Geburtsurkunde betr. Heinz Sader, geb. 13.8.09 in Tanzer, beim Standesamt Hannover I Reg. Nr. 49/64 gem. Formbl. 2 anfordern

4.) 1. VI 1965

21. MAI 1965

zu 1) BA getr.

zu 2) BA gegen EB getr. 24. Mai 1965

26. MAI 1965

zu 3) Formbl. 2 + ab

7573

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 21. Mai 1965
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 247

1 AR (RSHA) 793 /65

2 | 1. Anlagen | Abschriften | DM Kost M.

Eingegangen 28. MAI 1965 Standesamt Hannover

JUSTIZBEHÖRDEN -4-665 -8-10 4. BERLIN-MOABIT

An das
Standesamt
Hannover I

3 Hannover

In der Vorermittlungssache gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes wird um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbeurkunde betreffend

Heinz Sader,

geboren am 13. August 1909 in Tauer,
gebeten.

Soweit hier bekannt, soll Sader verstorben

und der Tod dort unter der Reg.-Nr. 49/64
beurkundet sein.

Auf Anordnung
Leidelt
Justizangestellte

Standesamt Hannover
Urschriftlich zurückgesandt
mit der gewünschten Urkunde
Hannover, den 31. Mai 1965
Der Standesbeamte
In Vertretung

Nr. 49 C

Hannover, den 6.Januar 1964

Der Gutachter Heinz Hermann Eduard Paul Sader, -

wohnhaft in Hannover, Hamburger Allee 37, -

ist am 23.Dezember 1963 um 3 Uhr 45 Minuten

in Hannover, Ludwigstraße 32 A,

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 13.August 1909

in Tauer, Kreis Thorn.

Der Verstorbene war geschieden.

Eingetragen auf ~~mündliche~~ – schriftliche – Anzeige der Landeshauptstadt Hannover, Ordnungsamt.

~~persönlich bekannt~~ – ausgewiesen durch –

~~Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben~~

Der Standesbeamte
In Vertretung

1. Geburtseintrag des Verstorbenen:
Papau 61
Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch der Verstorbenen / der Eltern
Familienname des Mannes / Mädchenname der Frau
wird geführt in

3. Eheschließung des Verstorbenen am 11.3.1940 in Berlin
Berlin-Schöneberg 839 S
Standesamt und Nummer

Beglaubigte Abschrift

Die Übereinstimmung des umseitigen Bildabzugs mit dem Eintrag im Personenstandsbuch des Standesamts I Hannover

wird beglaubigt. Hannover, den 31. Mai 1965

Der Standesbeamte
In Vertretung

DER STANDESBEAMTE DES STANDESAMTS I IN HANNOVER

Gebührenfrei
zum amtlichen Gebrauch

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

(Name der absendenden Behörde)

(Eingangsstempel)
Gemeinsame Briefannahme
-1. 6. 65 *10-12
Justizbehörden Charlottenburg

Empfangsbekenntnis

über die Zustellung (§ 5 Abs. 2 VwZG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
1 AR (RSHA) 793/65	24. Mai 1965	Nr 181

abgesandt am 24. Mai 1965

empfangen

Berlin, den 28. Mai 1965 196

Sofort zurückerbeten an

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

DER SENATOR FÜR INNERES
I. A.
(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des Empfängers)

Inn 35 — Empfangsbekenntnis
Mat. 2066 ● A 5. 250 000. 4. 64